

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Landes-Zeitung. 1870-1918 1870

304 (22.12.1870) Sonderbeilage

Sonderbeilage zur Badischen Landeszeitung für 1870 Nr. 304.

Karlsruhe, den 22. Dezember, Abends 7 Uhr.

Drahtberichte.

* **Versailles, 21. Dez.** (Amtliche militärische Nachrichten.) Nachdem die Forts in der Nacht vom 20. auf 21. d. M. wiederum ein heftiges Feuer unterhalten hatten, gingen am Vormittag des 21. d. etwa 3 Divisionen der Besatzung von Paris zum Angriff gegen die Fronten des Garde-Korps und des zwölften Armee-Korps vor. Der Angriff wurde nach mehrstündigem, hauptsächlich von der Artillerie geführtem Gefechte in unserer Vorpostenstellung zurückgewiesen. Unsere Verluste nicht bedeutend. General v. Voigts-Rheek hat am 20. d. M. etwa 6000 Mobilgardien mit Kavallerie und Artillerie von Monnaie über Notre Dame d'É (an einer Biegung der Eisenbahn, nördlich etwa 3 Stunden von Tours) in Unordnung auf Tours zurückgeworfen. General v. Goltz überraschte den Feind in 4 Kantonnements bei Langres und zersprengte ihn nordwärts; der Feind hinterließ Hunderte von Gewehren, Gepäc und Bagage, sowie 50 Gefangene.

× **Dijon, 20. Dez.** (Amtlich.) General v. Werder hat heute folgenden Tagesbefehl erlassen:

„Die 1. und 2. badische Brigade hat am 18., in dem blutigen und siegreichen Gefechte bei Nuits wiederum die ausgezeichnetste Tapferkeit und Manneszucht bewiesen, die das deutsche Reich groß, stark und geachtet macht. Die Regimenter, welche den Sturm auf die Eisenbahn und Stadt ausführten, haben eine der höchsten militärischen Leistungen erfüllt. Ohne einen Augenblick zu wanken gegenüber einer vorzüglichen Stellung, die von einem gut bewaffneten und an Zahl überlegenen Feind hartnäckig verteidigt wurde, sind die Bataillone musterhaft vorgegangen u. haben glänzend gestiegen. Wenn wir leider unter den schweren Verlusten so viele tüchtige Offiziere und brave Soldaten, auch den tapferen Oberst von Kenz zu beklagen haben, so freuen wir uns doch, daß die Verwundungen zweier verehrten Führer, Generalleutnant v. Glümer und Prinz Wilhelm, sehr leicht sind, ihre Wiederherstellung bald wieder zu erwarten steht. Die Erfolge des Tages waren be-

deutend. Der Feind verlor etwa 1000 Mann an Todten und Verwundeten, 700 Gefangene, ein Gewehr- und Munitionsdepot und zahlreiche Waffen.

Ich danke allen Führern und Soldaten, allen Aerzten und Beamten für ihre erwiesene glänzende Tüchtigkeit und Ausdauer an diesem ehrenvollen Tage, den 18. Dezember.“

× **Dijon, 21. Dez.** (Amtlich.) Im Gefechte bei Nuits wurden getödtet oder verwundet:

Vom Divisionsstab: Sekondeleutnant v. Degenfeld tobt. Stab der 1. Brigade: Se. G. H. Prinz Wilhelm verwundet; Brigade-Adjutant Prem.-Leutnant v. Röder tobt.

1. Grenadier-Regiment: Hauptmann Gockel, die Sekonde-Leutnante v. Noel, Hader, Portepesführer Sachs tobt; Oberstleutnant Hoffmann leicht, Major v. Gemmingen, Hauptmann Jägerschmidt, v. Pfeil, Köhlein, Premierleutnant Gemehl, Regimentsadjut. Waizenegger leicht, Leutnant Hoffmann, Graf Andlaw, Fritsch, Braun, v. Schönau, Vizefeldwebel Zimmermann, Oberst v. Wechmar leicht verwundet.

Vom 2. Grenadier-Regiment: Oberst von Kenz, Regiments-Adjutant Waag, Premierleutnant Bischoff tobt; Major Wolff leicht, Hauptmann Hilpert leicht, Hauptmann Schmitt leicht, Leutnant Regenauer, von Crailsheim leicht, Haas leicht, Lersch, Beh, Wagner, Heusch, v. Bodmann, Kienz, Portepesführer Schindler verwundet.

3. Inf.-Regiment: Premierleutnant Williard, Leutnant Binz tobt, Leutnant Eckert, Haderer, Heermann, Dengler verwundet.

Vom 4. Inf.-Regiment: Hauptmann Koch leicht, Hauptmann Lendorff, Hauptmann Bender, Sekonde-Leutnante Müller, Neumaier, Frey verwundet.

Feld-Artillerie-Regiment: Sekondeleutnant Nüßlin verwundet.

Redakteur: E. Madlot.

Verordnungen zur Ausführung des Gesetzes vom 21. März 1870

Verordnungen vom 22. September 1870

Verordnungen

Verordnungen, welche die Ausführung des Gesetzes vom 21. März 1870 betreffen. Die Verordnungen sind in drei Abschnitten unterteilt: I. Allgemeine Bestimmungen, II. Bestimmungen über die Verwaltung, III. Bestimmungen über die Finanzen.

Verordnungen vom 22. September 1870